

Information zu Foto- und Videoaufnahmen

Die Herstellung von Bildern, Foto- und Videoaufnahmen im Zusammenhang mit den Amtshandlungen des Standesbeamten sind ausschließlich für private Zwecke zulässig.

Jede hierüber hinausgehende Form des Verbreitens oder öffentlich zur Schau stellens, wie z. B. die Veröffentlichung im Internet (auch in kostenlosen Foren etc.) sowie anderen öffentlich zugänglichen Medien bedarf hingegen nach § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung aller auf dem Bild abgebildeten Personen einschließlich des Standesbeamten.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Standesbeamten eine Einwilligung zur Veröffentlichung nicht erteilen.

Standesamt Sonneberg